Stadt
**Schwentinental**

Der Bürgermeister

| **Beschlussvorlage Nr.:** | **248/2026** | **Datum:** | **02.11.2026** |
|---|---|---|---|
| **Beratungsart:** | **☒ öffentlich** | **☐ nicht öffentlich** | |

| **Beratungsfolge** | | | |
|---|---|---|---|
| **Nr.** | | **Stadtvertretung / Fachausschuss** | **Sitzungstag** |
| **1** | | **Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur** | |
| **2** | | **Bildungsausschuss** | |
| **3** | | **Ausschuss für Umwelt und Verkehr** | |
| **4** | | **Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen** | |
| **5** | | **Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung** | |
| **6** | **x** | **Hauptausschuss** | **10.12.2027** |
| **7** | **x** | **Stadtvertretung** | **17.12.2027** |

| | |
|---|---|
| | **nachrichtlich: Junger Rat** |

| **Schluss- und Mitzeichnungen** | | | |
|---|---|---|---|
| gez. Th. Haß | gez. Hansen | gez. Conrad | gez. Iwersen |
| Bürgermeister | Büroleiterin | Amtsleitung | Sachbearbeitung |

**1. TOP: 6. Änderungsatzung zur Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers**

**Anlage: 1. Gebührenkalkulation**
**2. Satzungsentwurf**

## 2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Die Stadt Schwentinental betreibt die Beseitigung des Abwassers aus dezentralen privaten Anlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung und erhebt für ihre Leistungen Benutzungsgebühren. Mit der Beseitigung des Abwassers hat die Stadt ein Unternehmen beauftragt, das die Entsorgung nach Vorgaben der Stadt durchführt. Das Unternehmen stellt der Stadt die Entgelte für die erbrachten Leistungen in Rechnung. Die Gebührenveranlagung gegen die Eigentümer der privaten Anlagen obliegt der Stadt Schwentinental.

Im Stadtgebiet befinden sich derzeit 47 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben von denen im Durchschnitt aus 26 Anlagen im Kalenderjahr das Abwasser entsorgt wird.
Das mit der Entsorgung des Abwassers beauftragte Unternehmen hat eine vertraglich zulässige Preisanpassung aufgrund gestiegener eigener Kosten vorgenommen. Die letzte Preisanpassung erfolgte zum 01.01.2022.
Durch die Preiserhöhung und die erfolgte Anpassung des Verwaltungskostenaufwands besteht die Notwendigkeit, die in der Gebührensatzung geregelten Gebührensätze entsprechend anzupassen.
Die Fortschreibung der Gebührensätze ist aus einer Gebührenkalkulation zu entnehmen, die dieser Beschlussvorlage als Entwurf ebenso beigefügt ist wie der Entwurf zur 6. Änderung zur Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des in Kläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.
Insgesamt trägt der Entwurf der Gebührenkalkulation dem gebührenrechtlichen Kostendeckungsgebot umfassend Rechnung. Die Ergebnisse aus der Kalkulation wurden in den Entwurf der 6. Änderungsatzung der Gebührensatzung übernommen. Würden beide Entwürfe beschlossen, würde auch in 2027 eine gesetzeskonforme Gebührensatzung bestehen.

## 3. Lösungsvorschlag:

Siehe Beschlussempfehlung

## 4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

## 5. Beschlussempfehlung:

**Hauptausschuss:**
Der Stadtvertretung wird empfohlen, dem vorgelegten Entwurf einer Gebührenkalkulation für die Klärschlammentsorgung und die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie dem vorgelegten Entwurf einer 6. Änderung der Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers zuzustimmen.

| **Abstimmung** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Dafür | Dagegen | Enthaltungen | Kenntnisnahme | Vertagung | keine Abstimmung |
| | | | | | |

**Stadtvertretung:**
Die Stadtvertretung beschließt den vorgelegten Entwurf einer Gebührenkalkulation für die Klärschlammentsorgung und die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie den vorgelegten Entwurf einer 6. Änderung der Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.

| Abstimmung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Dafür | Dagegen | Enthaltungen | Kenntnisnahme | Vertagung | keine Abstimmung |
| | | | | | |

9Stadt Schwentinental 06.10.2026

Der Bürgermeister

**Gebührenkalkulation für die Klärschlammentsorgung und die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben in der Stadt Schwentinental**

Die Entsorgung des Klärschlamms aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben betreibt die Stadt gemäß § 1 Abs. der Abwassersatzung als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung erfüllt haushaltsrechtlich die Voraussetzungen einer kostenrechnenden Einrichtung. Die Inanspruchnahme der Einrichtung ist gem. § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) gebührenpflichtig. Eine entsprechende Gebührensatzung hat die Stadt Schwentinental mit Datum vom 11.12.2009 erlassen. Die Benutzungsgebühren sind gemäß § 6 Abs. 2 KAG kostendeckend zu erheben.

## Aufgabenwahrnehmung für die öffentliche Einrichtung

Die Stadt Schwentinental nimmt für die öffentliche Einrichtung „Entsorgung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben folgende Aufgaben wahr.

- Erfassung und Fortschreibung der Daten von Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- Auswertung der vorzulegenden Wartungsberichte von Kleinkläranlagen und Festlegung von Entsorgungsterminen bzw. Entsorgungsintervallen
- Vergabe von Entsorgungsaufträgen an private Unternehmen
- Bearbeitung der Rechnungen von Entsorgungsunternehmen
- Gebührenveranlagung und Einziehung
- Fortschreibung der Gebührenkalkulation und Satzungsrecht

## Organisation der Aufgabenerledigung sowie Ermittlung der Personal- und Sachkosten

Im Stadtgebiet sind derzeit insgesamt 47 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben zu entsorgen. Davon unterliegen 26 Anlagen der alle zwei Jahre vorzunehmenden Regelentsorgung. In jedem Jahr wird etwa der Schlamm aus der Hälfte der Anlagen entsorgt, mithin also aus rd. 13 Anlagen. Die Bedarfsabfuhr ist im Kalenderjahr aus rd. 13 Anlagen vorzunehmen. Die Zahl der im Kalenderjahr zu entsorgenden Anlagen beträgt somit durchschnittlich insgesamt 26 Stück.

Bei der für die Entsorgung an das beauftragte Unternehmen zu leistenden Vergütung wird zwischen der Regelabfuhr und der Bedarfsabfuhr unterschieden. Die Vergütung beträgt derzeit brutto:

- Regelabfuhr: 74,67 €
- Bedarfsabfuhr: 74,67 €

Das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen unterscheidet nicht mehr zwischen Regel- und Bedarfsabfuhr.

Die für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben zu leistenden Vergütung unterscheidet sich nicht von den Entgelten, die für die Entsorgung von Kleinkläranlagen bei der Stadt anfallen. Die kalenderjährliche Menge des zu entsorgenden Abwassers beträgt nach den Vorjahresraufzeichnungen 78 m³ und ist in dieser Größenordnung auch künftig zu erwarten.

Der jährliche Personaleinsatz der Stadtverwaltung zur Erledigung der o.g. Aufgaben ist mit durchschnittlich 25 Arbeitsstunden in Ansatz zu bringen.

Die den Arbeitsleistungen zugeordneten Stellen sind mit der Vergütungsgruppe 10 TVöD zu bewerten. Daraus ergibt sich aus der Personalkostentabelle des Landesfinanzministeriums ein Arbeitsentgelt einschließlich der Arbeitsgeberanteile zur Sozialversicherung, der Zusatzversorgung und der Personalgemeinkosten in Höhe von

68,77 €/Std.

Zu berücksichtigen sind weiterhin die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz und die Sachkosten für die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit Informationstechnik. Diese Sachkosten sind nach der Personalkostentabelle pauschal mit einem Zuschlag von 10 % in die Gebührenkalkulation aufzunehmen. Für die Personalkosten und die arbeitsplatzbezogenen Sachkosten ergibt sich nach den obigen Daten folgende Berechnung:

| | |
|---|---|
| Personalkosten: | 68,77 €/Std. |
| Sachkosten (pauschal 10 %): | 6,88 €/Std. |
| Aufwand insgesamt: | **75,65 €/Std**. |

Für 25 der im Kalenderjahr der kostenrechnenden Einrichtung zuzuordnenden Arbeitsstunden ergeben sich Personalkosten und arbeitsplatzbezogene Sachkosten in Höhe von

75,65 €/Std. x 25 Std. = 1.891,25 €.

Diese Kosten sinken oder steigen nicht mit der Menge entsorgten Abwassers. Sie sind den Gebührenpflichtigen somit nicht nach Abwassermengen zuzuordnen. Eine sachgerechte Zuordnung dieser Kosten wäre daher gegeben, wenn diese als Verwaltungskostenzuschlag pro Veranlagungsfall auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden.

Bei einer Zahl von 26 im Kalenderjahr zu entsorgenden Anlagen ergibt sich folgender Personal- und Sachkostenaufwand pro Veranlagungsfall

$$\frac{1.891{,}25\ € \text{ Personal- und Sachkosten}}{26 \text{ Anlagen (=Veranlagungsfälle)}} = 72{,}74\ €/\text{Veranlagungsfall}$$

Daraus errechnen sich unter Berücksichtigung der an das Entsorgungsunternehmen nach der letzten Preisanpassung zu leistenden Entgelte folgende kostendeckende Gebührensätze:

**Regelentsorgung:**

| | |
|---|---|
| Gebührensatz | 74,67 €/m³ |
| Verwaltungskostenzuschlag | 72,74 €/Veranlagungsfall |

**Bedarfsentsorgung**

| | |
|---|---|
| Gebührensatz | 74,67 €/m³ |
| Verwaltungskostenzuschlag | 72,74 €/Veranlagungsfall |

**Ergebnis der Gebührenkalkulation**

Eine kostendeckende Bewirtschaftung der öffentlichen Einrichtung „Entsorgung des Klärschlamms aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben“ ist bei Erhebung folgender Gebührensätze gegeben

| | **neu** | **bisher** |
|---|---|---|
| Regelabfuhr | 74,67 €/m³ | 60,75 €/m³ |
| Bedarfsabfuhr | 74,67 €/m³ | 73,48 €/m³ |

Um eine Kostendeckung zu erreichen, ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 72,74 € pro Veranlagungsfall zu erheben.

Aufgestellt: Iwersen/Amt III am 06.10.2026

i.A.

Iwersen

**6. Änderungssatzung**

**zur Satzung der Stadt Schwentinental**

**über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des in**

**Kleinkläranlagen und abflusslosen**

**Sammelgruben gesammelten Abwassers**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr.27, der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 875, 927) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.2026 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwasser erlassen:

**Art. 1**

§ 5 der Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5**

**Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage**

1. Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben abgefahrenen Abwassers zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags pro Veranlagungsfall berechnet.

2. Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser aus

   a) abflusslosen Sammelgruben 74,67 Euro
   b) Kleinkläranlagen 74,67 Euro

3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 2 wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 72,74 Euro pro Veranlagungsfall erhoben.

**Art. 2**

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Schwentinental, den 18.12.2026

Bürgermeister